



Brüssel, den 13. Dezember 2018
(OR. en)

15289/18

ENV 870
MI 961
DELECT 176

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14565/18 + ADD 1 - C(2018) 7509 final + Annex
Betr.:	Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 16.11.2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für bestimmte Kondensatoren – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. November 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 21. Januar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 14565/18 + ADD 1.

² ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-